

Neufassung der Satzung

über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufwandsentschädigung
- § 2 Sitzungsgeld
- § 3 Fahrtkostenentschädigung und Dienstreisen
- § 4 Verdienstausfall- und Pauschalentschädigung
- § 5 Entschädigung der Ortsratsmitglieder
- § 6 Entschädigung der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen
- § 7 Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
- § 8 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige
- § 9 Entschädigung für die Mitglieder der Schaukommissionen
- § 10 Ruhen und Wegfall der Entschädigungen
- § 11 Auszahlungszeitpunkt und steuerliche Behandlung der Entschädigungen
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00€ monatlich.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00€ monatlich.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten als zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters 60,00€
 - zuzüglich je Einsatz 40,00€

- | | |
|---|--------|
| b) die Beigeordneten | 25,00€ |
| c) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden
für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe | 10,00€ |
- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 aufgeführten Funktionen auf sich, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00€ für die Teilnahme als Mitglied an einer Sitzung des Rates, seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses, der Fraktionen oder Gruppen sowie Gesellschafterversammlungen und Arbeitskreisen.
- (2) Die oder der Ratsvorsitzende sowie die oder der Vorsitzende eines Fachausschusses erhält für die Sitzungsleitung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00€.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00€.
- (4) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Empfängen und Begrüßungen sowie Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen gewährt, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder Rat genehmigt worden ist.
- (5) Sitzungsgelder sollen je Fraktion oder Gruppe nur für jährlich bis zu 15 Sitzungen gezahlt werden. Darüber hinausgehende Fraktions- oder Gruppensitzungen bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.
- (6) Fraktionen und Gruppen können Klausurtagungen durchführen, für die eine Aufwandsentschädigung von 60,00€ bei einer Dauer von mindestens fünf Stunden gezahlt wird.
- (7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (8) Im Vertretungsfall wird das Sitzungsgeld der Vertreterin oder dem Vertreter gewährt.

§ 3 Fahrtkostenentschädigung und Dienstreisen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme der am Sitzungsort wohnenden, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung, eine Fahrtkostenentschädigung für Fahrten vom Wohnsitz zum Sitzungsort und zurück, in Höhe von 0,30€ je Kilometer, höchstens jedoch 55,00€ monatlich.
- (2) Finden an einem Tag am gleichen Ort unmittelbar nacheinander mehrere Sitzungen statt, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

- (4) Dienstreisen nach Abs. 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 4

Verdienstaufschlag- und Pauschalentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse haben bei Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Fortbildungsveranstaltungen (analog § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu fünf Tage pro Wahlperiode) nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Entschädigung. Diese werden neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 3 auf Antrag gewährt.
- (2) Unselbstständig Tätige haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlages, soweit kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes besteht. Der Ersatz wird in Höhe des nachweislich ausgefallenen Arbeitsentgeltes einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von 10,00€ je Sitzungsstunde gezahlt. Gleiches gilt auch für die Erstattung von Verdienstaufschlag anlässlich der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen von § 54 Abs. 2 NKomVG.
- (3) Selbstständig Tätige haben Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Verdienstaufschlages nach Maßgabe der in Abs. 2 genannten Höchstbeträge.
- (4) Bei Nachweis besteht Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Der Ersatz wird für jede angefangene Sitzungsstunde in Höhe der nachweislich angefallenen Aufwendungen, höchstens jedoch 10,00€ je Stunde gewährt.
- (5) Soweit kein Nachteil nach den Abs. 2 und 3 geltend gemacht werden kann, wird als Ausgleich von besonderen Nachteilen bei der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft, auf Nachweis eine pauschalierte Entschädigung von 10,00€ je Stunde gewährt.
- (6) Jede angefangene Sitzungsstunde und jede angefangene Stunde im Rahmen einer Fortbildung (inkl. An- und Abreise) ist als volle Stunde anzurechnen. Soweit ein anderer Zeitaufwand nicht nachgewiesen wird, gelten für die Zeitberechnung folgende Zuschläge:
- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
 - b) für die außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden und für die außerhalb des Gemeindegebietes Berufstätigen je eine Stunde vor und nach der Sitzung
- (7) Pro Tag sind höchstens acht Stunden zu berücksichtigen.

§ 5

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Mitglieder und beratende Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00€/je Sitzung. Diese Entschädigung erhalten auch Vertreterinnen und Vertreter der Ortsräte bei Sitzungen des Rates, wenn sie geladen sind.
- (2) Mitgliedern der Ortsräte, die ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen, wird das Sitzungsgeld um 2,00€ erhöht.

- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00€ monatlich.
- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten die Regelungen der §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich in den Ortschaften

a) mit bis zu 150 Einwohnern	110,00€
b) mit über 150 Einwohnern	150,00€

Maßgeblich ist Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Ernennung.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Rates neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00€ je Sitzung und Fahrtkostenerstattung nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz
- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 sind alle Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und eines Verdienst- /Einnahmeausfalles abgegolten

§ 7

Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet werden folgende Entschädigungen monatlich gezahlt:

a)	Gemeindebrandmeister/in	200,00€
b)	Stellv. Gemeindebrandmeister/in	100,00€
c)	Stellv. Gemeindebrandmeister/in + zzgl. Ortsbrandmeister	100,00€
d)	Ortsbrandmeister/in (Grundausstattungswehr)	60,00€
e)	Stellv. Ortsbrandmeister/in (Grundausstattungswehr)	30,00€
f)	Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	80,00€
g)	Stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	40,00€
h)	Ortsbrandmeister (Schwerpunktwehr)	100,00€
i)	Stellv. Ortsbrandmeister (Schwerpunktwehr)	50,00€

j)	Gerätewart zzgl. 5,00€ pro KFZ	30,00€
k)	Atemschutzgerätewart/in	20,00€
l)	Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	35,00€
m)	Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	20,00€
n)	Jugendfeuerwehrwart/in	35,00€
o)	Stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	20,00€
p)	Kinderfeuerwehrwart/in	30,00€
q)	Stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	20,00€
r)	Gemeindepressesprecher/in	25,00€
s)	Gemeindefunkbeauftragte/r	20,00€
t)	Brandschutzerzieher/in pro Einsatz	20,00€
u)	Kleiderwart/in pro Einsatz	20,00€
v)	Atemschutzbeauftragte/r pro Einsatz	20,00€

Damit sind alle Aufwendungen, die aus der Tätigkeit erwachsen, abgegolten mit Ausnahme der Regelungen in den Absätzen Abs. 2, 3 und 4.

- (2) Zusätzlich erhalten alle Ortsbrandmeister/innen für die Nutzung ihres privaten PC/Laptops eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00€ monatlich.
- (3) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet oder genehmigt sind, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Den in Abs. 1 genannten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird in Fällen außergewöhnlicher Belastung und bei Einsätzen, angeordneten Übungen neben der Aufwandsentschädigung, auf Antrag, der nachgewiesene Verdienstaufschlag entsprechend dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) gewährt.
- (5) Die Teilnahme an einem Lehrgang kann von jedem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet, auf Nachweis, mit höchstens 60,00€ pro Tag ersetzt werden.

§ 8

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und eines Verdienst-/Einnahmeausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00€.
- (2) Für Dienstreisen erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (3) Dienstreisen nach Abs. 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (4) Die sonstigen für die Gemeinde Neuenkirchen ehrenamtlich Tätigen erhalten für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes
 - a) Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz
 - b) Verdienstausfallentschädigung nach § 4 dieser Satzung.

§ 9

Entschädigung für die Mitglieder der Schaukommissionen

- (1) Die Mitglieder der Schaukommission für die Gewässer III. Ordnung erhalten eine Aufwandsentschädigung für einen Schautag bis zu einer Stunde Dauer in Höhe von 20,00€ und bis zu einer Dauer von bis zu drei Stunden in Höhe von 40,00€, bei einer Dauer von über drei Stunden 60,00€ sowie Fahrkostenerstattung nach § 3 Abs. 1.
- (2) Die Mitglieder der Straßenbereisungskommission für Gemeindestraßen und Wirtschaftswege erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Beträge.
- (3) Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Kinderbetreuungskosten oder des Verdienstausfalles.
- (4) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Schaukommissionen keine Aufwandsentschädigung oder Fahrkostenerstattung. Ihre Ansprüche sind bereits durch die Regelungen in § 6 abgegolten.

§ 10

Ruhen und Wegfall der Entschädigungen

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Empfänger ununterbrochen länger als zwei Monate, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, seine Funktion nicht ausübt. Der die Geschäfte führende Vertreter erhält nach Ablauf dieser Frist dessen Aufwandsentschädigung. Eine sonst zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 11

Auszahlungszeitpunkt und steuerliche Behandlung der Entschädigung

- (1) Entschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrkosten und der Ersatz gem. § 4 werden nachträglich monatlich gezahlt.
- (2) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfängerinnen und Empfänger.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
Die Satzung über den Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Neuenkirchen vom 19. Februar 2015 mit allen Änderungen wird aufgehoben.

Neuenkirchen, den 28. November 2024

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
DER BÜRGERMEISTER


Carlos Brunkhorst

